



Vereinsatzung

(Stand 22.05.2014)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

ASC-American Sports Club Osnabrück Tigers.

2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
Er führt zu seinem Namen den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied im AFCVN e.V. – American Football und Cheerleading Verband Niedersachsen e.V.
6. Der Verein ist Mitglied des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
 - die Verbreitung und Förderung von amerikanischen Sportarten,
 - die Förderung des Sportgedankens,
 - die Jugendarbeit,
 - die Ausübung von amerikanischen Sportarten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und die Förderung von sportlicher Übung und Leistung, namentlich durch die Förderung der Sportarten American Football, Cheerleading und Flag-Football verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Osnabrück, die unmittelbar und ausschließlich die Mittel für gemeinnützige Zwecke der Sportförderung zu verwenden hat.
6. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Personen jeglicher Nationalität, Geschlecht oder Religion sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Vereinszwecke fördern können. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei jüngeren Personen ist eine zusätzliche Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Mitgliedsantrag erforderlich.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
5. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Die Mitglieder verpflichten sich halbjährlich ehrenamtliche Tätigkeiten – im Bereich Erhaltung und Pflege von vereinseigenen Anlagen - in Höhe von 10 Stunden zu verrichten. Für jede nicht erbrachte Stunde, wird eine Strafe von 10 Euro berechnet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Quartals zulässig.

Zur Einhaltung dieser Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an den Vorstand erforderlich.



2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder oder die Vorstandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 bei Dringlichkeit. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschliessenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntgemacht werden. Bei dringenden Fällen erfolgt dies fristlos und umgehend.

4. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit vier Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung der Mahnung entrichtet. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein monatlicher Beitrag von € 20,00 und eine jährliche Passgebühr von 9,-€ zu entrichten.
2. Der Mitgliedsbeitrag kann durch den Vorstand erhöht oder herabgesetzt werden.
3. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
4. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
5. Eine Aufnahmegebühr von € 50,00 wird erhoben. (Gestundete Teilgebühren: Schüler 10,-€, Studenten 20,-€ - bei Wechsel in die „volle“ Mitgliedschaft wird der Differenzbetrag fällig - Schüler 40,-€, Studenten 30,-€ oder auch zuerst von Schüler zu Student weitere 10,-€.)
6. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE23ZZZ00000774585 und der Mandatsreferenz monatlich zum 1. *des Monats* ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

7. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.



8. Die Mitglieder sind verpflichtet, ausserordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist und dies von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 75 % beschlossen worden ist.
9. Bei Säumnissen und Mahnungen behält sich der Verein vor eine Bearbeitungspauschale von 5,-€ pro Buchung unterhalb der Gesamtforderung bis zu 100,-€ - darüber 15,-€ pro Buchung zu berechnen. Die Rücklastschriftgebühren werden mit bis zu 5,-€ weiterberechnet.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Clubpräsidenten (vgl. 1.Vorsitzender), dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten oder durch den Clubpräsidenten alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegenüber Dritten wie folgt beschränkt: Zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
7. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
8. Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss erweitert werden.



§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - wenn es das Interesse des Vereins erfordert;
 - mindestens alle zwei Jahre, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres;
 - bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen drei Monaten;
 - wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Der Vorstand hat in der ordentlichen Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Einberufung ist auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften gem. Abs. 3 zulässig, wenn alle Mitglieder anwesend sind und der Abhaltung einer Mitgliederversammlung einstimmig zustimmen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - die Genehmigung der Jahresschlussabrechnung;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - die Wahl des Vorstandes;
 - Satzungsänderungen;
 - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - Berufungen abgelehnter Bewerber;
 - Die Auflösung des Vereins.
6. Jede gem. Abs. 3 ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschluss-fähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.



7. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine einfache Mehrheit, bei der Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate vor, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
8. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
9. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
10. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
11. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Osnabrück.